

## Zu Tagesordnungspunkt 2.....

Der Gemeindewahlleiter  
0120 20 11 50

6. März 2023  
Sachb.: Frau Abbass Elnakady  
Tel: 41 02  
Fax: 41 41  
E-Mail: sussan.abbasselnakady@braunschweig.de

**Herr Bezirksbürgermeister Hitzmann  
Stadtbezirk 221 (Weststadt)**

über

**Ref. 0103**

Stadt Braunschweig
Referat Bezirksgeschäftsstellen
-Bezirksgeschäftsstelle West-
Eing.: 10. MRZ. 2023
Gesch.-Z. 0.103.40 Nu
Anlagen

### **Mandatswechsel im Stadtbezirk 221 (Weststadt)**

Anliegend übersende ich Ihnen eine Kopie der Feststellung des Gemeindewahlleiters mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Frau Anneke vom Hofe verliert das Mandat, sobald der Stadtbeirat den Sitzverlust gemäß § 52 Abs. 2 NKomVG festgestellt hat. Für den Wahlvorschlag der Partei AfD ist keine Ersatzperson vorhanden.

Der Sitz bleibt daher gemäß § 44 Abs. 4 S. 1 NKWG bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

i. A.



Buschbaum

S. 1.6.16.3.2)

Der Gemeindewahlleiter  
0120 20 11 50

**Feststellung des Gemeindewahlleiters gem. § 44 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. Nr. 3/2014 S. 35)**

1. Mit Schreiben vom 22. Februar 2023 hat Frau Anneke vom Hofe mit sofortiger Wirkung auf ihr Mandat im Stadtbezirksrat des Stadtbezirks 221 (Weststadt) verzichtet. Der Sitz wird frei, sobald der Stadtbezirksrat die Feststellung nach § 52 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) getroffen hat.
2. Der Sitz geht gemäß § 44 Abs. 1 NKWG nach Maßgabe des § 38 NKWG auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags über. Für den Sitzübergang ist der Beschluss des Stadtbezirksrates zum Sitzverlust erforderlich.
3. Frau Anneke vom Hofe hat die Mitgliedschaft im Stadtbezirksrat des Stadtbezirks 221 auf Vorschlag der AfD durch Personenwahl erworben.
4. Für den Wahlvorschlag der AfD ist keine Ersatzperson vorhanden. Der Sitz bleibt daher gemäß § 44 Abs. 4 S. 1 NKWG bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

Zweifel an den getroffenen Feststellungen bestehen nicht. Es kann auf die Einberufung des Gemeindewahlausschusses verzichtet werden. Der Sitzverlust ist öffentlich bekannt zu geben.

S. 4 E. 11.3.23

i. V.

  
11/3/23

Walther

  
3/3